

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

L'opposition faite par Boris Mochevitch Silberstein à la demande d'extradition présentée par la Légation impériale russe à Berne est écartée et son extradition accordée sous la réserve que Silberstein ne sera ni jugé par un Tribunal exceptionnel, ni poursuivi ou puni pour un délit politique.

### III. Auslieferungsvertrag

mit dem Deutschen Reiche. — *Traité d'extradition avec l'Empire allemand.*

#### 23. Urteil vom 22. März 1912 in Sachen *Rickhöfel*.

*Frage, ob eine Körperverletzung eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen bewirkt habe und daher die Auslieferungspflicht nach der Gegenrechtserklärung mit Deutschland bestehe oder nicht. Hat der Auslieferungsrichter die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu prüfen? — Verjährung der Strafverfolgung nach luzernischem Rechte bei leichten Körperverletzungen (§ 77 PSIG) und wenn die Strafverfolgung während des Verfahrens ruht. Wiedererstattung des Schadens und Nichtverübung eines weiteren Vergehens als Bedingungen des Verjährungseintrittes.*

A. — Mit Note vom 7. Februar 1912 hat die Kaiserlich-Deutsche Gesandtschaft in Bern beim Schweizerischen Bundesrate das Begehren gestellt, die Auslieferung des deutschen Reichsangehörigen Bautechniker Ernst Rickhöfel, der vom königlichen Landgericht in Saarbrücken wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt habe, verfolgt werde, sowie die Ausantwortung der etwa in seinem Besitze befindlichen Gelber und sonstige Gegenstände zu bewilligen, auf Grund der Gegenseitigkeitserklärung, die in Hinsicht auf die Auslieferung wegen genannten Deliktes im Jahre 1892 zwischen

Deutschland und der Schweiz ausgetauscht worden ist, und des Art. 9 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874.

Das Begehren stützt sich auf einen Haftbefehl der dritten Strafkammer des genannten Landgerichts, wonach der Verfolgte beschuldigt wird, zu Saarbrücken in der Nacht vom 3. zum 4. Januar 1909 den Bierbrauer Josef Blömer — in den spätern Aktenstücken Blömer genannt — mittels eines Messers vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben. Laut der nähern Darstellung des Sachverhaltes ist die Körperverletzung bei einem Überfall Rickhöfels auf Blömer erfolgt, bei dem sich auch der Vater Rickhöfels beteiligte. Über die Folgen der Verletzung bemerkt der Haftbefehl, daß Blömer zwei nicht unerhebliche Stichwunden davongetragen habe, deswegen allein 17 Tage im Krankenhause von Saarbrücken sich habe aufhalten müssen und nach dieser Behandlung noch weitere zwei Wochen, im ganzen also über 4 Wochen, arbeitsunfähig gewesen sei. In rechtlicher Beziehung wird auf die §§ 223 und 223 a des Reichsstrafgesetzbuches verwiesen. Endlich führt der Haftbefehl aus, daß sich der Angeeschuldigte der Strafverfolgung durch die Flucht in die Schweiz entzogen und daß er der Ladung zur Hauptverhandlung keine Folge gegeben habe.

Bei den Akten liegt je eine beglaubigte Abschrift der Anklageschrift des Staatsanwalts gegen den Verfolgten, vom 14. Mai 1909 und eines Beschlusses des königlichen Landgerichts Saarbrücken vom 27. Mai 1909, kraft dessen gegen den Verfolgten das Hauptverfahren eröffnet wurde.

B. — Der Verfolgte hat gegen die Auslieferung Einsprache erhoben und diese Einsprache bei seinem Verhör vom 10. Februar 1912 und in seinen spätern Eingaben wie folgt begründet :

I. Es liege kein Auslieferungsdelikt vor, weil die Körperverletzung statt eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 eine solche von höchstens 14 Tagen zur Folge gehabt habe. Hiefür werden als Beweise vorgelegt :

1. Ein Schreiben des Zahnarztes Böhler in Saarbrücken vom 9. Februar 1912, wonach der Verletzte Blömer nach 13 Tagen aus dem Krankenhaus als geheilt entlassen worden sei.

2. Ein am 10. Februar 1912 ausgestelltes Zeugnis des Hospi-

talarztes Dr. Jordan in Saarbrücken (mit polizeilicher Beglaubigung der Unterschrift), wonach der Brauer Josef Böhmer vom 4. bis 16. Januar 1909 im katholischen Krankenhause zu St. Johann in Saarbrücken ärztlich behandelt und dann als geheilt entlassen wurde.

3. Eine gerichtlich beglaubigte Abschrift einer Zivilklage vom 2. Oktober 1909 des Brauers Josef Böhmer gegen den Vater des Verfolgten, Lokomotivführer Ernst Riehöfel, wonach Böhmer wegen der erlittenen Mißhandlungen auf Zahlung einer Entschädigung von 161 Mark geklagt hat mit der Begründung, er sei 14 Tage erwerbsunfähig gewesen und habe einen Vohnausfall für 14 Tage von 50 Mark — neben andern Schädigungen — erlitten.

4. Die Ausfertigung eines Urteils des königlichen Amtsgerichts, Abteilung 4, in Saarbrücken, vom 14. Dezember 1909, laut dem der Einspruch Böhmers gegen ein Versäumnisurteil dieses Gerichts vom 2. November 1909, das die genannte Zivilklage abwies, als unzulässig verworfen wurde und aus dem ferner hervorgeht, daß sich der Kläger in der abgewiesenen Klage auf eine Erwerbsunfähigkeit von 14 Tagen berufen hatte.

5. Eine Kostenrechnung des Rechtsanwaltes Dr. Abraham in Saarbrücken-St. Johann, vom 11. Juli 1911, wonach dieser in Sachen Böhmer gegen Riehöfel 134 Mk. 75 Pf., davon 74 Mk. 75 Pf. an Gerichts- und Anwaltskosten und 60 Mk. als „Vergleichssumme“ fordert und am 20. Juli 1911 dafür quittiert.

6. Eine Bescheinigung der allgemeinen Ortskrankenkasse für den Stadtbezirk St. Johann, daß Josef Böhmer wegen einer Kopfwunde vom 4./1. bis 16./1. 1909 im katholischen Krankenhause verpflegt und als geheilt entlassen worden sei und an die genannte Kasse keine Ansprüche mehr geltend zu machen habe.

II. Nach den Gesetzen des Zufluchtsortes, des Kantons Luzern, sei die Straflage und Strafbarkeit verjährt.

In dieser Beziehung wird auf den die vorsätzliche Körperverletzung betreffenden § 77 des luzernischen Polizeistrafgesetzes und auf den für die Polizeivergehen eine Verjährungsfrist von zwei Jahren aufstellenden § 33 dieses Gesetzes verwiesen und geltend gemacht: Es handle sich um einen leichtern Fall der Körperverletzung nach dem genannten § 77, nicht um einen schweren nach

§ 165 litt. c des luzernischen Kriminalstrafgesetzes. Seit den letzten, im Mai 1909 erfolgten Handlungen des Staatsanwaltes und des Strafrichters sei eine ununterbrochene Frist von zwei Jahren verlaufen, während der gegen den Angeschuligten trotz Kenntnis seines schweizerischen Aufenthaltes nichts vorgekehrt worden sei. Jene Handlungen der deutschen Behörden müßten übrigens für die Frage, ob nach luzernischem Rechte Verjährung vorliege, außer Betracht fallen. Die Wiedererstattung des Schadens, von der, soweit sie möglich sei, der § 33 den Eintritt der Verjährung abhängig mache, habe durch die erwähnte Zahlung des Vaters Riehöfel an Dr. Abraham stattgefunden. Ebenso sei dem weiteren Erfordernis des § 33 Genüge geleistet, wonach der Angeschuldigte in der Zwischenzeit keine neuen Vergehen verübt haben müsse. Daß dies hier zutreffe, ergebe sich aus den eingelegten Leumundzeugnissen und sei übrigens bis zum Gegenbeweis zu präsumieren.

III. Es handle sich laut § 10 lit. a des luzernischen Strafrechtsverfahrens um ein Antragsdelikt und der Verletzte habe keine Straflage erhoben oder sei doch durch Zahlung befriedigt.

IV. Es liege kein Auslieferungsdelikt nach Art. 1 Ziffer 10 des Staatsvertrags vor. Diese Bestimmung habe weder durch das Auslieferungsgezet vom 22. Januar 1892 noch durch die im Auslieferungsbegehren angerufene Gegenrechtsklärung abgeändert werden können.

C. — Mit Schreiben vom 13. Februar 1912 hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Akten zur Beurteilung der Einsprache dem Bundesgericht übermittelt.

D. — Veranlaßt durch eine Anfrage des Instruktionsrichters darüber, worauf sich die Berechnung der im Haftbefehl angegebenen Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Verletzten stütze, ist nachträglich dem Bundesgerichte noch eine Bescheinigung der I. Strafkammer des Landgerichts Saarbrücken vom 26. Februar 1912 zugegangen, des Inhalts: Laut einem Zeugnisse des Dr. med. Jordan vom 7. Januar 1909 sei Böhmer am 4. Januar d. J. mit Stichverletzungen am Kopfe behaftet dem Krankenhaus eingeliefert worden. Am 15. Januar 1912 habe Böhmer zum polizeilichen Protokoll erklärt, er sei infolge der ihm zugefügten Körperverletzung etwa 30 Tage arbeitsunfähig gewesen, nämlich während seines 17tägigen Aufent-

haltes im Krankenhause und dann noch mindestens 2 Wochen. Auf jenes ärztliche Zeugnis und diese Erklärung Böhmers stütze sich die Berechnung der Arbeitsunfähigkeit im Haftbefehl. Auf Anfrage habe Dr. Jordan heute mitgeteilt, daß Böhmer laut Ausweis der Bücher vom 4. bis 16. Januar 1909 im Krankenhause in Behandlung gewesen sei.

E. — Durch Verfügung des Bundesgerichts vom 16. Februar 1912 ist der Verfolgte auf ein von ihm gestelltes Gesuch hin gegen Leistung einer Kaution von 3000 Fr. provisorisch auf freien Fuß gesetzt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Hinsichtlich des ersten Einspruchgrundes fragt es sich vor allem, ob das Bundesgericht von sich aus prüfen und feststellen könne, wie lange die Arbeitsunfähigkeit Böhmers gedauert habe, oder ob es sich hierbei schlecht hin an die Angaben des Haftbefehles halten müsse. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, welche rechtliche Bedeutung der Gegenrechtserklärung (BBl 1893 II S. 77 und 1895 II S. 156) zukommt, wonach die Auslieferung wegen Körperverletzungen stattfinden soll, wenn diese eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge gehabt haben: ob nämlich diese Vorschrift eine Bedingung aufstelle, an deren Vorhandensein der ersuchte Staat die Verpflichtung der Auslieferung knüpft, oder ob dadurch ein Tatbestandsmerkmal des Auslieferungsdeliktes bestimmt werden solle, in dem Sinne, daß die Körperverletzung nicht schlecht hin, sondern nur in den durch eine gewisse Dauer der Arbeitsunfähigkeit gekennzeichneten Fällen als Auslieferungsdelikt anerkannt wird. Während bei der erstern Auffassung der Auslieferungsrichter über das Vorhandensein einer solchen Bedingung für die Auslieferung selbständig zu befinden hätte, müßte er sich bei der zweiten nach geltender Rechtsprechung an die tatsächlichen Angaben des Haftbefehles halten, sofern immerhin hier nicht deshalb eine Ausnahme zu machen wäre, weil die Annahme, Böhmer sei über 20 Tage arbeitsunfähig gewesen, angesichts der vom Verfolgten beigebrachten urkundlichen Beweise (oben B I 1—6) als offenbar irrtümlich gelten müßte. Eine Erörterung der sich damit bietenden Rechtsfragen kann indessen unterbleiben; denn die Einsprache des Verfolgten ist jedenfalls aus dem zweiten von ihm

geltend gemachten Grunde, daß nämlich das Auslieferungsdelikt nach dem Rechte des Zufluchtsortes verjährt sei, zu schügen.

2. — Bei der Prüfung dieses Einspruchgrundes ergibt sich zunächst aus Art. 5 des Staatsvertrages, daß die Auslieferung verweigert werden muß, wenn seit der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren nach den Gesetzen des Zufluchtsortes Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung eingetreten ist. Hinsichtlich der Gesetzgebung des Zufluchtsortes, also des Kantons Luzern, ist vorab festzustellen, daß man es nach dem Inhalte des Haftbefehles mit dem Polizeivergehen der vorsäglichen Körperverletzung gemäß § 77 des kantonalen Polizeistrafgesetzes zu tun hat, also mit einer Körperverletzung, die „weder durch die Beschaffenheit der Tat noch durch die Größe der Beschädigung in die Klasse der Kriminalverbrechen“ fällt. Es trifft nämlich hier keiner der in dem § 165 des Kriminalstrafgesetzes aufgestellten besondern Fälle zu, in denen die Körperverletzung zum Verbrechen wird: sie hat weder den Tod des Verletzten, noch eine unheilbare geistige oder körperliche Schädigung zur Folge gehabt und namentlich auch keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als vierzig Tagen im Sinne der Ziffer c des § 165. Für die Körperverletzung als bloßes Polizeivergehen gilt nun hinsichtlich der Verjährung der § 33 des Polizeistrafgesetzes, nach dessen Absatz 1 „die Strafbarkeit eines Polizeivergehens verjährt, wenn vom Tage des verübten Vergehens an innert zwei Jahren nicht geklagt oder die strafrichterliche Untersuchung angehoben worden ist“. Der Wortlaut dieser Bestimmung sieht freilich den Fall nicht besonders vor, wo zwar die Strafuntersuchung innert zwei Jahren seit der Begehung des Vergehens angehoben worden ist, dagegen von irgend einer Strafverfolgungshandlung an das Verfahren während mehr als zwei Jahren geruht hat. Daß aber das Gesetz auch in einem solchen Falle die Verjährung eintreten lassen will, ist deshalb anzunehmen, weil der § 33 eine Verjährung nicht bloß — in seinem Absatz 1 — hinsichtlich des verübten Vergehens und des daraus entspringenden Strafanspruches vorsieht, sondern — in seinem Absatz 3 — sogar hinsichtlich der erkannten Strafe und des Anspruches auf deren Vollziehung. Wenn in diesen Beziehungen eine Unverjährbarkeit nicht gewollt war, so konnte sie auch in jener Beziehung nicht gewollt

sein, und bei der verhältnismäßig geringen Schwere der Polizeivergehen mußte sie überhaupt dem Gesetzgeber fern gelegen haben. Dazu kommt noch, daß das Kriminalstrafgesetz in § 65 a ausdrücklich selbst für die Verbrechen von jedem Akte der gerichtlichen Verfolgung an eine neue Verjährungsfrist laufen läßt.

Nach der Darstellung des Haftbefehles ist es nun im vorliegenden Straffalle bis zur Ansetzung einer Hauptverhandlung gekommen und zwar datiert der vom Verfolgten eingelegte Beschluß des Strafgerichtes auf Eröffnung des Hauptverfahrens vom 27. Mai 1909. Von da an bis zum Erlass des Haftbefehles vom 20. Januar 1912 hat eine weitere Strafverfolgungshandlung gegen den Angeeschuldigten nicht stattgefunden und für das ihm zur Last gelegte Vergehen ist somit nach dem Rechte des Zufluchtsortes die Verjährungsfrist abgelaufen.

Der § 33 des Polizeistrafgesetzes bestimmt nun freilich noch, daß die Verjährung nur dem zu statuten komme, der, soweit es die Natur des Vergehens zulasse, „Wiedererstattung geleistet und kein neues Vergehen in der Zwischenzeit verübt“ habe. Beide Voraussetzungen treffen aber hier zu: „Wiedererstattung“ ist dem Verletzten dadurch geleistet worden, daß ihm der Vater des Verfolgten laut den beigebrachten Belegen (oben B I 3—5) auf Grund der gerichtlich geltend gemachten Gesamtentschädigung eine vergleichsweise festgesetzte Entschädigungssumme nebst dem Betrag der erlaufenen Kosten bezahlt hat. Daß der Erlass durch den Schädiger persönlich zu leisten sei, ergibt sich aus der genannten Bestimmung nicht und übrigens darf füglich als die Meinung der Parteien bei dieser vergleichsweisen Erledigung angenommen werden, der Vater Richhöfel habe zugleich für seinen Sohn, den eigentlichen Schadensstifter, bezahlt. Daß ferner der Verfolgte in der Zwischenzeit kein neues Vergehen verübt habe, kann nach den beigebrachten guten Leumundzeugnissen und mangels jedes gegenteiligen Anhaltspunktes als erstellt gelten.

Somit ist in der Tat die Verjährung nach dem luzernischen Rechte als dem des Zufluchtsortes gegeben. Nach dem Rechte des Heimatstaates Deutschland braucht sie nicht vorzuliegen (vgl. US 26 I S. 479 Erw. 3) und daher ist auch nicht zu untersuchen, ob sie auch nach der deutschen Gesetzgebung eingetreten sei.

3. — Mit dem Gesagten wird eine Prüfung der andern noch geltend gemachten Einspruchegründe (oben B III und IV) überflüssig.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Einsprache des Ernst Richhöfel gegen das von den kaiserlich-deutschen Behörden gestellte Auslieferungsbegehren wird gutgeheißen und somit die verlangte Auslieferung nicht bewilligt.

#### 24. Urteil vom 14. Juni 1912 in Sachen Schuette.

*Zulässigkeit eines Wechsels des dem Auslieferungsbegehren zu Grunde gelegten Haftbefehls während der Pendenz des Begehrens. — Zuständigkeit des Bundesrates zur Anwendung von Art. 2 Abs. 3 des schweiz.-deutschen Ausl.-V.; mangelnde Legitimation des Auszuliefernden zu dessen Anrufung. — Die Kognitionsbefugnis des Auslieferungsrichters (Art. 23 u. 24 AuslG; Art. 181 OG) erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Schuldfrage. — « Begünstigung » eines Auslieferungsdeliktals als Auslieferungstatbestand im Sinne von Art. 1 des schweiz.-deutschen Ausl.-V., gemäss authentischer Vertragsauslegung des Bundesrates durch Gegenrechtsvereinbarung mit Deutschland. Bejahung dieses Auslieferungstatbestandes (Begünstigung eines nach dem deutschen Recht strafbaren Meineides).*

Das Bundesgericht hat  
auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Infolge eines Haftbefehls des Untersuchungsrichters II beim kaiserlichen Landgericht zu Straßburg i. E., vom 23. März 1912, waren die Eheleute Hermann Schuette, Dentist, und Paula geb. Adler, Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Basel, wohin sie sich von ihrem frühern Wohnort Halberstadt begeben hatten, unter der Anschuldigung, den Eheleuten Dr. Karl Schäfer und Natalie, geb. May verwitw. Adler, zur Sicherung der Vorteile eines von ihnen angeblich begangenen Meineides wissentlich Beistand geleistet zu haben, verhaftet und die in ihrem Besitze gefundenen Wertpapiere, wie auch der Inhalt der von ihnen